

BStGer BB.2021.154 vom 29. November 2022

Bundesstrafgericht, 2022-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.154

FR: TPF BB.2021.154 du 29 novembre 2022

IT: TPF BB.2021.154 del 29 novembre 2022

Regeste

Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 StPO)

Erwägungen

E. 4

Daraus ergibt sich, dass die Honorarkürzung nicht gutzuheissen ist. Dispositivziffer 2, Position drei, des Urteils SB200404 der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. April 2021 ist aufzuheben und der amtliche Verteidiger für das Berufungsverfahren SB200404 antragsgemäss mit Fr. 7'424.20 zu entschädigen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben.

E. 6

Der Beschwerdeführer obsiegt im vorliegenden Honorarbeschwerdeverfahren vollständig und hat Anspruch auf eine Prozessentschädigung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Der Beschwerdeführer reichte keine Kostennote ein. Reicht der Anwalt die Kostennote im Verfahren vor der Beschwerdekammer nicht spätestens mit der einzigen oder letzten Eingabe ein, so setzt das Gericht das Honorar nach Ermessen fest (Art. 12 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren; BStKR, SR 173.713.162). Das vorliegende Verfahren weist keine besondere

- 8 -

Schwierigkeit auf; die Eingabe des Beschwerdeführens umfassen eine Beschwerdeschrift und zwei Beilagen. Für diesen Aufwand ist er mit Fr. 1'100.– (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen (vgl. Art. 10 und 12 Abs. 2 BStKR). Entsprechend ist das Obergericht des Kantons Zürich zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das Honorarbeschwerdeverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 1'100.– (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen.

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.